

RS Lvwg 2016/12/7 LVwG-409-5/2016- R14

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.2016

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

07.12.2016

Norm

FIVfLG VlbG §31

ABGB §825

FIVfLG VlbG §34 Abs4

1. ABGB § 825 heute
2. ABGB § 825 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Was in Wirklichkeit als Nutzungsgemeinschaft und Verwaltungsgemeinschaft Körperschaft alten Rechts war, wurde anlässlich der Grundbuchsanlage in Vorarlberg als Miteigentum im Sinne des ABGB beurteilt und wurde aus dem Mitgliedschaftsanteil zur Gemeinschaft, dem Alprecht oder Weiderecht, ein ideeller Miteigentumsanteil konstruiert und bei der Grundbuchsanlage auch als Miteigentum durchgeführt. Daher geben solche grundbücherliche Eintragungen keinen unzweifelhaften Aufschluss über die im B-Blatt eingetragenen (Eigentums)Rechte.

Hier: Im B-Blatt des Grundbuchs ist zu 1/12 Anteil das „Eigentumsrecht“ einverleibt, wobei dieses – unter Hinweis auf folgende Eintragung im A2 Blatt: „Agrargemeinschaftliche Grundstücke – Belastungsverbot, Veräußerungen und Teilung nur mit Genehmigung der Agrarbezirksbehörde gemäß §§ 33, 34 Flurverfassungsgesetz“ – durch ein Belastungs- und Veräußerungsverbot eingeschränkt ist. Hier: Im B-Blatt des Grundbuchs ist zu 1/12 Anteil das „Eigentumsrecht“ einverleibt, wobei dieses – unter Hinweis auf folgende Eintragung im A2 Blatt: „Agrargemeinschaftliche Grundstücke – Belastungsverbot, Veräußerungen und Teilung nur mit Genehmigung der Agrarbezirksbehörde gemäß Paragraphen 33, 34, Flurverfassungsgesetz“ – durch ein Belastungs- und Veräußerungsverbot eingeschränkt ist.

Schlagworte

Eintragung Miteigentum agrargemeinschaftliche Grundstücke, kein Aufschluss auf Miteigentum

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2016:LVwG.409.5.2016.R14

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwG Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at